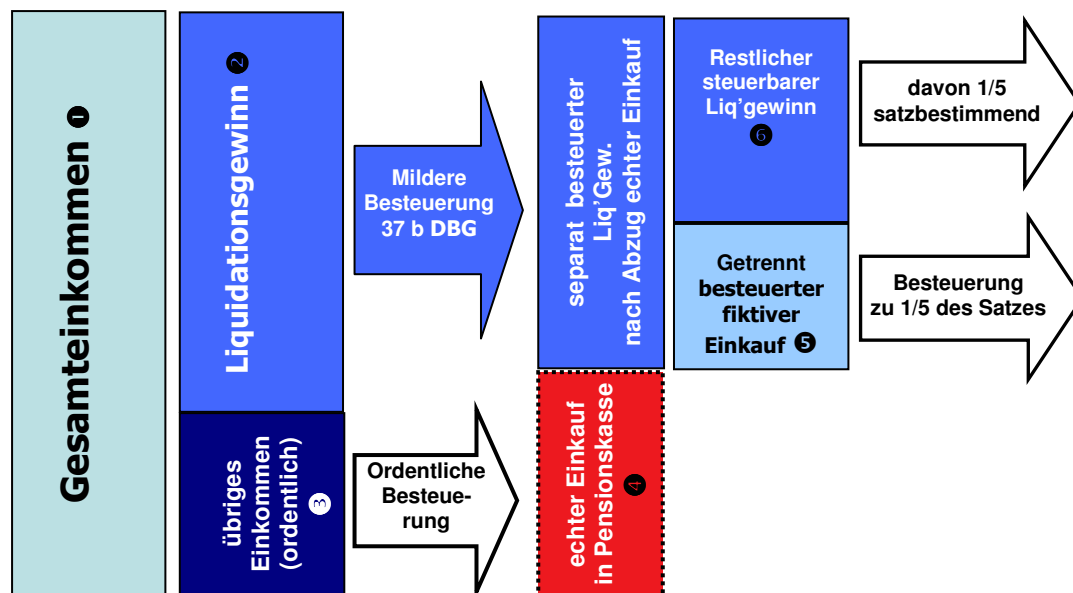


Treuhand- und Steuernachrichten

Mildere Besteuerung bei Betriebsaufgabe im Alter

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde Art. 37b DBG eingeführt. Trotz oder gerade wegen des umständlich formulierten Gesetzestexts sollte der Landwirt die wichtigsten Bestimmungen daraus kennen. Von einer milderen Besteuerung kann er dann profitieren, wenn er das Alter 55ig erreicht hat oder den Betrieb infolge der Invalidität aufgeben muss. Die neue Bestimmung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Direkte Bundessteuer. Die Kantone können die Tarifgestaltung frei wählen, der Grundsatz der getrennten Besteuerung des Liquidationsgewinnes ist hingegen auch für die Kantone zwingend.

Schema der Besteuerung



- ① Das Gesamteinkommen setzt sich im Liquidationsjahr aus dem ordentlichen Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit und dem Liquidationsgewinn zusammen.
- ② Der Liquidationsgewinn der letzten zwei Jahre (n und n-1) wird zusammengezählt. Damit fallen auch Aufwertungsgewinne oder Gewinne aus dem Verkauf von Inventar und Anlagevermögen des Vorjahres unter den Liquidationsgewinn. Ohne die besondere Bestimmung von Art. 37b DBG würde der Liquidationsgewinn des letzten Jahres zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Neu wird der Liquidationsgewinn separat vom übrigen Einkommen milder besteuert.
- ③ Was nicht Liquidationsgewinn ist, ist ordentliches Einkommen des letzten Geschäftsjahres.
- ④ Bei genügender Liquidität sollten die Möglichkeiten der beruflichen Vorsorge geprüft und ausgeschöpft werden. Ein Einkauf in die Pensionskasse des Bauernverbandes reduziert dabei in erster Linie das ordentliche Einkommen. Übersteigt der Einkauf das ordentliche Einkommen, so wird der überschüssende Teil vom Liquidationsgewinn in Abzug gebracht.

- ⑤ Der gesamte Liquidationsgewinn wird in zwei Teile aufgeteilt. Derjenige Teil für welchen ein Einkauf in die Berufliche Vorsorge nachgewiesen werden kann (fiktiver Einkauf genannt) wird zu einem Fünftel des Steuersatzes besteuert (sog. Vorsorgetarif). Der fiktive Einkauf wird für alle nach der gleichen Art berechnet. Verbleibt nach Abzug des „fiktiven Einkaufs“ immer noch ein Restbetrag des Liquidationsgewinnes, so wird dieser ebenfalls separat und zwar zu einem Fünftel satzbestimmend, mindestens aber zu 2% besteuert.

Berechnung fiktiver Einkauf

Neu und ungewohnt ist der Abzug eines fiktiven Einkaufs in die Pensionskasse. Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und um ein einfaches Verfahren zu garantieren wurde in der dazugehörigen Verordnung folgendes Berechnungsmodell eingeführt:

15% Altersgutschriftensatz x durchschnittliches Einkommen x Anzahl Jahre = fiktives Einkaufspotential.

Der fiktive Einkauf kann nur bis zum Erreichen des Pensionsalters geltend gemacht werden, danach entfällt diese Möglichkeit der milderen Besteuerung. Im Detail ist die Berechnung etwas komplizierter. Das Schema im Anhang zeigt die zu beachtenden Abzüge im Einzelnen auf.

Die Berechnung der Anzahl Jahre und der Prozentsatz von 15% lassen wenig Spielraum offen. Zu beachten ist, dass das durchschnittliche Einkommen der letzten 5 Geschäftsjahre durch in diesen Jahren getätigte effektive Einkäufe in die Pensionskasse geschmälert wird. Ebenso liegt es in der Natur der Sache, dass vor Aufgabe des Betriebes tendenziell tiefere Einkommen erwirtschaftet werden. Als Treuhänder orientieren wir die betroffenen Landwirte und achten auf eine optimale Überführung.

Sozialversicherungsbeiträge

Leider kennt die staatliche Sozialversicherung (AHV/IV/EO) keine mildere Belastung der Liquidationsgewinne. Der gesamte realisierte Gewinn unterliegt damit den Sozialversicherungsabgaben, was eine hohe Belastung mit sich bringt.

Damit die Einzahlung in die staatliche Sozialversicherungen auch rentenwirksam werden, ist die Liquidation vor dem Erhalt der Rente vorzunehmen.

Bei Fragen helfen wir gerne weiter (Tel. 056 462 51 11).

SBV Treuhand und Schätzungen

Martin Würsch

Brugg, 29.09.10/Martin Würsch/BT 05.2010-1 USTR II Liquidation.doc

Schweizerischer Bauernverband

Tel. 056 - 462 51 11

Treuhand und Schätzungen

Fax 056 - 462 52 04

Laurstrasse 10

info@sbv-treuhand.ch

5201 Brugg AG 1

www.sbv-treuhand.ch

